



BERUFSPRÜFUNG

nach modularem System mit Abschlussprüfung

PRÜFUNGSORDNUNG

über die Erteilung des eidgenössischen Fachausweises als

Milchtechnologe / Milchtechnologin

vom 17. Dezember 2004

21641

Gestützt auf Artikel 28 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.2 folgende Prüfungsordnung:

1 ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die Inhaber des Fachausweises verfügen über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten, um in verantwortlicher Stellung anspruchsvolle Aufgaben und Führungsfunktionen im gesamten Produktionsprozess der gewerblichen und industriellen Milchverarbeitung zu übernehmen.

1.2 Trägerschaft

1.21 Der Schweizerische Milchwirtschaftliche Verein (SMV) bildet als Organisation der Arbeitswelt die Trägerschaft.

1.22 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus mindestens neun Mitgliedern zusammen und wird durch den Vorstand des SMV für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

2.12 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

2.2 Aufgaben der QS-Kommission

2.21 Die QS-Kommission

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung;
- b) setzt die Prüfungsgebühren gemäss Gebührenregelung vom 31.12.97 des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Abgabe des Fachausweises;
- i) behandelt Anträge und Beschwerden;
- k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
- l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem BBT über ihre Tätigkeit;
- n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung.

2.22 Die QS-Kommission wird administrative Aufgaben und die Geschäftsführung dem Sekretariat des SMV übertragen.

2.3 Öffentlichkeit / Aufsicht

2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das BBT wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen im Publikationsorgan des SMV ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über

- die Prüfungsdaten
- die Prüfungsgebühr
- die Anmeldestelle
- die Anmeldefrist.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto.

3.3 Zulassung

- 3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer
- a) das eidgenössische Fähigkeitszeugnis eines lebensmittelverarbeitenden Berufes besitzt;
 - b) als Inhaber des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses für Käser, Molkeristen oder Milchtechnologe 12 Monate Praxiszeit nach dem Lehrabschluss in einem Milchverarbeitungsbetrieb verfügt (Stichtag ist die Prüfung im Betrieb), beziehungsweise 24 Monate Praxiszeit für Inhaber des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses eines anderen lebensmittelverarbeitenden Berufes;
 - c) den Ausweis über die Grundschulung Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz besitzt;
 - d) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt (die entsprechenden Modulabschlüsse sind in der dazugehörigen Wegleitung aufgeführt).

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.

- 3.32 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen entscheidet das BBT.
- 3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt (Stichtag ist die Prüfung im Betrieb). Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und nennt die Rechtsmittelbelehrung und die Rechtsmittelfrist.

3.4 Kosten

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühren. Ein allfälliges Materialgeld wird separat erhoben.
- 3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wem der Fachausweis nicht erteilt werden kann, hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden Gebühren erhoben. Diese übernimmt der SMV.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4 DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens sechs Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen. Für die Durchführung der Prüfung in italienischer Sprache müssen mindestens zwei italienischsprachige Kandidaten oder Kandidatinnen die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 20 Tage vor der Präsentation der Projektarbeit und der Prüfung des Schwerpunktthemas aufgeboden. Dem Aufgebot kann entnommen werden:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie über die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.

4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 7 Tage nach deren Bekanntgabe dem Präsidenten der QS-Kommission vorgebracht und begründet werden. Dieser trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

4.21 Die Kandidatin oder der Kandidat kann seine Anmeldung innert 10 Tagen nach der bestätigten Zulassung zurückziehen.

4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:

- a) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst;
- b) Krankheit, Unfall oder Mutterschaft;
- c) Todesfall im engeren Umfeld.

4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Ausschluss

4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.

4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:

- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
- b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
- c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.

4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Abschlussprüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Expertinnen und Experten; Notensitzung

4.41 Mindestens zwei Expertinnen oder Experten beurteilen die Abschlussarbeit und legen gemeinsam die Note fest. Sie verfassen Notizen zum Prüfungsablauf.

4.42 Die QS-Kommission entscheidet über die Erteilung des Fachausweises. Die Vertreterin oder der Vertreter des BBT wird an diese Sitzung eingeladen.

4.43 Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen oder Experten sowie bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5 ABSCHLUSSPRÜFUNG; ERFORDERLICHE MODULABSCHLÜSSE

5.1 Abschlussprüfung

5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende, praxisbezogene Prüfungsteile:

Prüfungsteile	Art der Prüfung	Zeit
1 Projektarbeit	in Hausarbeit	
2 Präsentation und Diskussion Projektarbeit	mündlich	1,5 h
3 Schwerpunktthema; im Betrieb geprüft	mündlich	1,5 h
Total		3,0 h

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen und allenfalls in Unterpositionen unterteilt werden. Diese Unterteilung sowie die Gewichtung der einzelnen Teile legt die QS-Kommission fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

Die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung können der Wegleitung (Ziff. 2.2 Bst. a) entnommen werden.

5.3 Module

- 5.31 Die Modulabschlüsse, welche für die Erteilung des Fachausweises nachgewiesen werden müssen, sind in der Prüfungsordnung zugehörigen Wegleitung aufgeführt.
- 5.32 Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in der Wegleitung bzw. in den Modulbeschreibungen (Modul- und Anbieteridentifikation) festgelegt.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEBUNG

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Abschlussprüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3. der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

- 6.21 Unterpositions- und Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Fachausweises

- 6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens 4,0 beträgt und nicht mehr als eine ungenügende Prüfungsteilnote erreicht wird.
- 6.42 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat
- a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
 - b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die QS-Kommission entscheidet auf Grund der eingereichten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen und der erbrachten Leistungen an der Abschlussprüfung über die Erteilung oder Nichterteilung des Fachausweises.

- 6.44 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin oder jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:
- a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
 - b) die Bewertung der Abschlussprüfung;
 - c) die Erteilung oder Nichterteilung des Fachausweises;
 - d) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Die Wiederholungsprüfungen umfassen die ganze Abschlussprüfung.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7 FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Der Fachausweis wird vom BBT ausgestellt und von dessen Direktorin oder dessen Direktor und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- **Milchtechnologe/Milchtechnologin mit eidgenössischem Fachausweis**
 - **Technologue en industrie laitière avec brevet fédéral**
 - **Tecnologo/Tecnologa dell'industria lattiera con attestato professionale federale**

Als englische Übersetzung wird „Dairy Technologist with federal certificate“ empfohlen.

- 7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden veröffentlicht und in ein vom BBT geführtes Register eingetragen, das allen zur Einsicht offen steht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über den Datenschutz.

7.2 Entzug des Fachausweises

- 7.21 Das BBT kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an die Rekurskommission EVD weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung bei der QS-Kommission Einsprache eingereicht werden.
- 7.32 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim BBT Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.33 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das BBT. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an die Rekurskommission EVD weitergezogen werden, welche endgültig entscheidet.

8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

8.1 Ansätze, Abrechnung

- 8.11 Der Vorstand des SMV (auf Antrag der QS-Kommission) legt die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.12 Der SMV trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die entsprechenden Gebühren, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.13 Für die Festsetzung des Bundesbeitrags wird dem BBT nach dessen Richtlinien nach Abschluss der Prüfung eine detaillierte Abrechnung eingereicht.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 11. Februar 1994 über die Berufsprüfung für Molkereifachleute, resp. Molkeristen/Molkeristinnen und das Reglement vom 14. Januar 2000 über die Berufsprüfung für Käser/Käserinnen werden aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

- 9.21 Die erste Abschlussprüfung und Überprüfung der Modulabschlüsse nach dieser Prüfungsordnung findet 2005 statt.
- 9.22 Repetentinnen und Repetenten nach dem bisherigen Reglement vom 11. Februar 1994 über die Berufsprüfung für Molkereifachleute, resp. Molkeristen/Molkeristinnen, und dem Reglement vom 14. Januar 2000 über die Berufsprüfung für Käser/Käserinnen erhalten Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung. Wird die Prüfung nach der vorliegenden Prüfungsordnung abgelegt, so wird sie als erste Prüfung gewertet.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des BBT in Kraft.

10 ERLASS

Bern, 15. Oktober 2004

SCHWEIZERISCHER MILCHWIRTSCHAFTLICHER VEREIN

Alexander Briw
Präsident

Franz Birchler
Geschäftsführer

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 17. Dezember 2004

BUNDESAMT FÜR BERUFSBILDUNG UND TECHNOLOGIE
Der Direktor:

Eric Fumeaux